

Ansprüche des Geschäftsführers bei angemessener Geschäftsführung ohne Auftrag

Dr. Christian Lucas

Bei angemessener Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 687 II¹) hat der Geschäftsführer mangels Fremdgeschäftsführungswillens zunächst keine Ausgleichsansprüche gegenüber dem Geschäftsherrn aus §§ 683, 684.

Damit der Geschäftsherr einer angemessenen GoA nicht schlechter steht als bei echter GoA, hat er jedoch gem. § 687 II 1 die Möglichkeit, das Geschäft an sich zu ziehen,² d.h.: dieselben Ansprüche geltend zu machen, die ihm auch als Geschäftsherr einer echten GoA zustünden. Das sind vor allem der nur im Hinblick auf die Geschäftsübernahme -im übrigen aber nicht- verschuldensabhängige Schadensersatzanspruch aus § 678 sowie der Herausgabeanspruch aus §§ 681 S. 2, 667. Wenn der Geschäftsherr von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, ist er allerdings dem Geschäftsführer gegenüber gem. § 687 II 2 in gleicher Weise verpflichtet, wie er es bei unberechtigter echter GoA wäre, nämlich aus § 684 S. 1.

Dass § 687 II 2 auf § 684 S. 1 verweist, halten Teile des Schrifttums für missglückt, weil auf diese Weise nach dem Gesetzeswortlaut nicht nur der Geschäftsherr vom Geschäftsführer (gem. §§ 687 II 1, 681 S. 2, 667), sondern auch umgekehrt der Geschäftsführer vom Geschäftsherrn (gem. §§ 687 II 2, 684 S. 1) das durch die Geschäftsführung Erlangte herausverlangen könne.³ Weil das unsinnig sei, müsse der Gegenanspruch des Geschäftsführers contra legem (!) auf Aufwendungsersatz nach Bereicherungsrecht beschränkt sein.

Die genannten Überlegungen gehen jedoch fehl, denn in Wirklichkeit besteht schon de lege lata kein „juristisches Karussell“⁴ im Sinne einer Hin- und Herverschiebung, was angesichts der gleichen Anspruchsbezeichnung (§ 667: „Herausgabe des durch die Geschäftsbesorgung Erlangten“, § 684: „Herausgabe des durch die Geschäftsführung Erlangten nach Bereicherungsrecht“) zunächst auf der Hand zu liegen scheint.

¹ §§ ohne Angabe sind solche des BGB.

² Brox BS, Rn. 384.

³ Medicus BR, Rn. 419; Holzhauser in: JuS 1997, 43/46 Fn. 12.

⁴ So aber Medicus a.a.O.

Der Anspruchsgegenstand („das [...] Erlangte“) bestimmt sich nämlich aus der Sicht des jeweiligen Normadressaten und ist daher in beiden Fällen ein anderer: So hat der Geschäftsführer durch die unberechtigte Vermietung des Wochenendhauses des Geschäftsherrn den Mietzins bekommen (also Eigentum an dem Geld erlangt); der Geschäftsherr hat durch die Geschäftsführung jedoch unmittelbar nur den Anspruch gegen den Geschäftsführer (auf „Herausgabe“, d.h. Übereignung des Mietzinses) aus §§ 687 II 1, 681 S. 2, 667 erlangt.⁵

Der erlangte Anspruch eröffnet dem Geschäftsherrn erst die Möglichkeit, den Geschäftsführungserfolg einzustreichen ohne eigene Aufwendungen gemacht zu haben.

Diese Möglichkeit hat für den Geschäftsherrn einen bezifferbaren Wert. Die Höhe dieses Wertes entspricht dem Geldbetrag, den ein besonnener Geschäftsherr in derselben Lage maximal für die Herbeiführung des Geschäftsführungserfolges zu zahlen bereit gewesen wäre. Dieser Betrag kann sich im Einzelfall mit dem objektiven Geschäftsführungserfolg decken; das ist aber nicht zwingend und hängt vor allem davon ab, welche Mittel der Geschäftsherr selbst zur Herbeiführung des Erfolges hätte aufwenden müssen: Jemand, der sein Wochenendhaus jederzeit leicht selbst vermieten kann, wird wesentlich weniger für die Vermietung (durch einen Dritten in seinem Auftrag) zu zahlen bereit sein, als jemand, der sich schon seit Jahren vergeblich um eine Vermietung bemüht hat.

Den auf diese Weise ermittelten subjektiven Wert des erlangten Anspruchs gegen den Geschäftsführer muss der Geschäftsherr gem. §§ 687 II 2, 684 S.1, 818 II ersetzen. Dass gerade bezüglich des Herausgabeanspruchs des Geschäftsführers gegen den Geschäftsherrn ins Bereicherungsrecht verwiesen wird, das in § 818 II Wertersatz auch für die Fälle anordnet, in denen Herausgabe „in natura“ nicht möglich ist, passt ins Bild.

Im Ergebnis hat der Geschäftsherr wohlgemerkt nicht die Aufwendungen des Geschäftsführers zu ersetzen, sondern Wertersatz für die Aufwendungen zu leisten, die er selbst für die Herbeiführung des gleichen Erfolges (beispielsweise Erzielung der Mieteinnahmen) hätte machen müssen. Eine teleologische Reduktion des § 684 S. 1 erübrigt sich.⁶

⁵ Die tatsächliche Herausgabe des Erlangten vom Geschäftsführer an den Geschäftsherrn liegt zeitlich erst nach der Entstehung der beiden genannten Ansprüche. Deshalb kann der Anspruch des Geschäftsführers aus § 684 S. 1 schon von Gesetzes wegen nicht auf die Herausgabe dessen gehen, was der Geschäftsherr erst durch den späteren Übertragungsakt erlangt hat, denn das hat er ja gerade nicht durch die Geschäftsführung erlangt.

⁶ Anders die h.M. in Literatur und Rechtsprechung.

Das gilt auch für die Fälle, in denen der Geschäftsherr bereits durch die Geschäftsführung originär Eigentum erlangt hat (z.B. durch Verbindung, Vermischung usw. gem. §§ 946 ff). Das Problem einer Hin- und Herverschiebung stellt sich hier ebenfalls nicht, da der Anspruch des Geschäftsführers (auf Herausgabe der durch die Geschäftsführung erlangten Bereicherung) erst entsteht, wenn der Geschäftsherr seinerseits nach §§ 687 II 1, 681 S. 2, 667 vorgeht. Das muss (und kann) er aber nicht, wenn er schon Eigentum erlangt hat.

Der einzige Sonderfall, für den diese Argumentation nicht greift, ist der, dass der Geschäftsführer durch ein und dieselbe Geschäftsführung sowohl dem Geschäftsherrn originär Eigentum verschafft, als auch sich selbst bereichert und der Geschäftsherr später diese Bereicherung nach §§ 687 II 1, 681 S. 2, 667 herausverlangt. In diesem Falle (und NUR in diesem Falle!) führt die wortgetreue Anwendung des § 684 S. 1 zu einem zweifelhaften Ergebnis (wenngleich auch hier keine Rede von Hin- und Herverschiebung sein kann), denn „durch die Geschäftsführung erlangt“ ist ja auch das Eigentum. Hier ist es m.E. interessengerecht, den Anspruch des Geschäftsführers aus §§ 687 II 2, 684 S. 1 auf die Herausgabe dessen zu beschränken, was der Geschäftsherr in Bezug auf den von ihm selbst geltend gemachten Anspruch erlangt hat (ersparte Aufwendungen). Da der Geschäftsherr es gem. § 687 II selbst in der Hand hat, ob der Anspruch des Geschäftsführers zur Entstehung gelangt, ist aber auch diese Einschränkung nicht zwingend.